

Amt 61
61.61

Magdeburg, 17.05.2018
BA: 61.61, Herr Ertl
Tel.: 540-5351

66.41
Ingenieurbauwerke, Prüfung/Erhaltung

Betrifft: Schleinufer, Sternbrückenzug, westliche Vorlandbrücke, Brückenbögen
Hier: Anfrage A0052/18 zur Freigabe der westlichen Brückenbögen für Graffiti
Kurztitel: Freie Graffitiwand an der Sternstraße, hier Sternbrücke

Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird der Entwurf von 61.41 zur Beantwortung der Stadtratsanfrage A0052/18 zur angefragten Freigabe der Bögen der westlichen Vorlandbrücken des Sternbrückenzugs für Graffiti inhaltlich voll mitgetragen.

Der Sternbrückenzug stellt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA ein Baudenkmal dar, das auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erhalten, zu schützen und zu pflegen ist.

Durch die Freigabe der oben genannten Brückenbogen für Graffiti-Besprühung würde der denkmalrechtliche Schutzanspruch für das Baudenkmal Sternbrückenzug aufgehoben werden. Diese partielle Freigabe des bedeutenden Baudenkmals widerspricht den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und ist aus denkmalrechtlicher Sicht unzulässig.



Ertl